



Kommunale  
Jobcenter –

**Stark.  
Sozial.  
Vor Ort.**

**Förderrichtlinie des Landkreises Meißen  
zur Gewährung von freiwilligen  
Zuwendungen für die Unterstützung  
sozialer Angebote und Projekte**

**(FRL Soziale Angebote und Projekte)**

## **1. Allgemeine Förderbedingungen, Haushaltsvorbehalt und Rechtsanspruch**

Der Landkreis Meißen gewährt auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie freiwillige Zuwendungen für soziale Angebote und Projekte im Zusammenhang mit dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende, dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung, dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe sowie den Aufgaben des Gesundheitsamtes. Bei der Förderung im Rahmen einer Kofinanzierung finden die entsprechenden Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen, des Bundes, der Europäischen Union beziehungsweise eines anderen Fördermittelgebers Beachtung.

Darüber hinaus können Zuwendungen zum Anschub und zur Erprobung von Angeboten und Projekten zur Erprobung bzw. Einführung neuer Angebote und Projekte gewährt werden.

Eine Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt verfügbarer Mittel im zugeordneten Untersuchungskonto. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Auch aus der Förderung in einem Haushaltsjahr entsteht kein Anspruch auf eine Förderung im Folgejahr. Überjährige Förderverpflichtungen sind nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt möglich, dass die Haushaltssatzung zukünftiger Haushaltsjahre entsprechende Planansätze vorsieht, diese vom Kreistag bestätigt und beschlossen werden und von der zuständigen Genehmigungsbehörde bewilligt werden.

## **2. Zuwendungszweck**

Ziel der Zuwendung ist es, nicht abgedeckte Kosten bei der Erfüllung sozialer Aufgaben nach dem SGB II, dem SGB VIII, dem SGB IX, dem SGB XII und den Aufgaben des Gesundheitsamtes auszugleichen und damit Angebote und Projekte, die der Landkreis Meißen im Interesse der Bürger im Landkreis Meißen für notwendig, förderlich und nachhaltig hält, durchführen bzw. bereitstellen zu können.

Für das kommunale Jobcenter wird die auf den Arbeitsmarkt orientierte Förderung des Bundes ergänzt. Durch eigene Projekte mit speziellen auch auf die Region bezogenen inhaltlichen Ansatz können die Fördermöglichkeiten im Sinne eines ganzheitlichen kommunalen Agierens der unterschiedlichen Leistungsbereiche erweitert werden.

Ziel der Förderung ist es insbesondere, durch soziale Angebote und Projekte

- die Eingliederungschancen sowie die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Sozialleistungsbeziehern zu verbessern,
- die Integrationschancen benachteiligter junger Menschen in Erwerbstätigkeit durch Förderung der beruflichen Orientierung und Ausbildungsvorbereitung zu erhöhen,
- (multiple) Vermittlungshemmnisse, die einer sozialen Teilhabe durch Arbeit entgegenstehen, zu verringern und zu vermeiden,
- die Fähigkeit zur Lebensbewältigung von Sozialleistungsbeziehern zu fördern und deren familiäres Umfeld stärken,
- künftigen Sozialleistungsbezug – speziell von Kindern und Jugendlichen – präventiv entgegenzuwirken,

- eine ganzheitliche und umfassende Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit zu erreichen.

Die Angebote und Projekte müssen in einem sachlichen Zusammenhang mit den Zielen und Grundsätzen des SGB II, des SGB VIII, des SGB IX, des SGB XII und des Gesundheitsamtes stehen. Es können auch rechtskreisübergreifende Projekte gefördert werden.

### **3. Gegenstand der Förderung**

#### **3.1 Förderfähige Zielgruppe**

Im Rahmen der unter Punkt 2 aufgeführten Angebote und Projekte sollen insbesondere die Zielgruppen der

- Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
- Alleinerziehenden,
- Familien mit Kindern,
- Personen mit mehreren Vermittlungshemmnissen (zum Beispiel Behinderung, körperliche und/oder psychische Erkrankungen, Suchtmittelkonsum/-abhängigkeit),
- Langzeitleistungsberechtigten und älteren Leistungsberechtigten im SGB II

unterstützt und gefördert werden.

Vorrangig werden Projekte für Menschen in besonders schwierigen Lebenslagen gefördert.

#### **3.2 Förderfähige Angebote und Projekte**

Förderfähig sind soziale Angebote und Projekte,

- die mindestens eins der unter Punkt 2 genannten Ziele verfolgen,
- für die ein Bedarf durch den Landkreis ermittelt und festgestellt wurde und
- die im Gebiet des Landkreises Meißen oder für Sozialleistungsbezieher aus dem Landkreis durchgeführt werden.

#### **3.3 Förderfähige Kosten**

3.3.1 Förderfähige Kosten in den sozialen Angeboten und Projekten sind:

- Personalkosten (Lohnkosten, Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge zur Altersvorsorge, wenn diese tariflich verankert sind),
- Reisekosten (in Höhe des jeweils aktuellen sächsischen Reisekostengesetzes),

- Sachkosten (Kosten für die Bereitstellung, Ausstattung und Nutzung von Räumlichkeiten für die Angebots- bzw. Projektdurchführung, anteilige Fahrzeugkosten [Leasing, Versicherung, Benzin], Kosten für projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit, Kosten für Lizenzen, Nutzungsrechte und Betreuungsverträge für notwendige Fachsoftware, Kosten für die notwendige Fortbildung der Angebots-/Projektbeschäftigten, angebots- bzw. projektbezogenes Verbrauchsmaterial),
- Verwaltungskosten (Sachkostenpauschale)  
Bei anfallenden Verwaltungskosten können ohne Nachweis pauschal bis zu 5 % der Personalkosten geltend gemacht und anerkannt werden. Darüberhinausgehende Kosten sind nachzuweisen.

Förderfähige Ausgaben müssen im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

### 3.3.2 Nicht förderfähig sind

- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Entwicklung, Vorstellung und Präsentation des Angebotes bzw. des Projektes,
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstellung und Einreichung des Förderantrages,
- Kosten für die Weiterbildung der Beschäftigten im Angebot bzw. im Projekt (= Personalentwicklung),
- Abschreibungen nach Ende der Abschreibungsdauer,
- Zins- und Tilgungsraten.

3.3.3 Für soziale Projekte mit Anteilsfinanzierung gemäß den jeweils gültigen Richtlinien des Freistaates Sachsen, des Bundes und der Europäischen Union oder eines anderen Fördermittelgebers ergeben sich die förderfähigen Kosten aus der entsprechenden Förderrichtlinie des Freistaates Sachsen, des Bundes und der Europäischen Union beziehungsweise des anderen Fördermittelgebers.

## 4. Förderdauer

4.1 Angebote und Projekte sollen grundsätzlich auf die Dauer von einem Jahr angelegt sein.

4.2. Eine Weiterführung der Angebote und Projekte im laufenden (Doppel-)Haushalt durch Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist grundsätzlich möglich, wenn die bewilligten Mittel nicht ausgeschöpft worden sind und noch ausreichende verfügbare Haushaltsmittel im zugeordneten Untersachkonto im Haushalt des Landkreises zur Verfügung stehen.

4.3. Werden für eine überjährige Weiterführung der Angebote und Projekte Haushaltsmittel benötigt und liegt noch kein durch den Kreistag bestätigter und durch die Genehmigungsbehörde bewilligter Haushalt des Landkreises vor, steht eine Weiterbewilligung unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittelmittel im zugeordneten Untersachkonto des gültigen Haushaltes des Landkreises.

## **5. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind

- Träger der freien Wohlfahrtspflege,
- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
- im Sinne der Steuergesetzgebung gemeinnützige Vereine, Verbände, Gruppen und andere gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
- Bildungs-, Fortbildungs-, Weiterbildungs- und Beschäftigungsträger,

die ihre Aufgaben hauptsächlich im Landkreis Meißen oder für die Einwohner des Landkreises Meißen wahrnehmen.

## **6. Zuwendungsvoraussetzungen**

6.1 Es werden nur Angebote und Projekte gefördert, an deren Durchführung der Landkreis Meißen ein erhebliches Interesse hat und die ohne Zuwendung beziehungsweise Kofinanzierung nicht oder nicht in notwendigem Umfang realisiert werden können.

6.2 Alle sonstigen Finanzierungsressourcen sind durch den Antragsteller auszuschöpfen. Fördermöglichkeiten des Freistaates Sachsen, des Bundes und der Europäischen Union oder eines anderen Fördermittelgebers sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die jeweiligen Richtlinien sind bei der Anwendung der FRL Soziale Angebote und Projekte des Landkreises zu beachten.

6.3 Die Gesamtfinanzierung des Angebots bzw. Projektes muss gesichert sein.

6.4 Der Zuwendungsempfänger muss die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung des geplanten Angebotes/Projektes erfüllen, insbesondere muss ein in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichener Finanzierungsplan für das beantragte Angebot/Projekt vorliegen

6.5 Die Angebote/Projekte müssen nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit geführt werden. Der Aspekt der (sozialen) Nachhaltigkeit ist zu beachten. Mit den Projekten darf keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt werden. Einnahmen für das Projekt (zum Beispiel aus anderen Förderungen, aus Spenden) sind, nach Möglichkeit, vorab zu kalkulieren und als Eigenmittel einzubringen. Sie werden den Ausgaben gegengerechnet.

6.6 Der Zuwendungsempfänger ist in der Verantwortung, dass das eingesetzte Personal zur erfolgreichen Umsetzung des Angebotes/des Projektes persönlich und fachlich geeignet ist. Eventuelle weitere Voraussetzungen aus anderen Förderrichtlinien zur Eignung des Personals und/oder Eingruppierungen sind durch den Antragsteller zu beachten.

6.7 Die Räumlichkeiten müssen für die Durchführung der Angebote/der Projekte geeignet sein. Alle Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben dem Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen müssen eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten.

## **7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### **7.1 Zuwendungen für soziale Angebote und Projekte**

7.1.1 Die Zuwendungen für soziale Angebote und Projekte erfolgen als Projektförderung und werden zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt. Die Zuwendung wird grundsätzlich als Anteilsfinanzierung in Höhe von bis maximal 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Der Antragsteller muss in der Regel eine angemessene Eigenbeteiligung (Eigenmittel) an den zuwendungsfähigen Gesamtkosten tragen.

7.1.2 Über Umfang und Höhe der Förderung wird im Einzelfall entschieden.

7.1.3 In begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel in der Regel besonderes Interesse des Landkreises und nachweislich fehlende Eigenbeteiligungsmöglichkeiten des Trägers) kann auch eine Fehlbedarfs-, Festbetrags- oder Vollfinanzierung gewährt werden.

7.1.4 Erfolgt die Zuwendung im Wege der Anteilsfinanzierung und ergibt sich nach der Bewilligung eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beziehungsweise eine Erhöhung der Deckungsmittel, ist die Zuwendung in dieser Höhe an den Landkreis zurückzuzahlen. Es gelten dabei der im Zuwendungsbescheid formulierte Maximalförderbetrag sowie die maximale prozentuale Förderhöhe.

### **7.2 Zuwendungen für Projekte im Rahmen einer Kofinanzierung**

7.2.1 Die Zuwendungen für Projekte im Rahmen einer Kofinanzierung der jeweils gültigen Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen, des Bundes, der Europäischen Union oder eines anderen Fördermittelgebers erfolgen als Projektförderung zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zweckes, und zwar als Anteilsfinanzierung.

7.2.2 Projekte können nur gefördert werden, wenn der Hauptfördermittelgeber mindestens 60 % finanziert. Über Umfang und Höhe der Förderung wird im Einzelfall entschieden.

7.2.3 Der Zuwendungsempfänger hat mindestens 5 % Eigenmittel zu tragen, wenn der Finanzierungsanteil des Landkreises Meißen über 30 % liegt.

7.2.4. In begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel: besonderes Interesse des Landkreises und nachweislich fehlende Eigenbeteiligungsmöglichkeiten des Trägers, bei Änderung in Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen, des Bundes, der Europäischen Union oder eines anderen Fördermittelgebers in der Gesamtfinanzierung, die die Erreichung des Projektziels gefährdet) kann auch eine Fehlbedarfs-, Festbetrags- oder Vollfinanzierung gewährt werden.

7.2.5 Erfolgt die Zuwendung im Wege der Anteilsfinanzierung und ergibt sich nach der Bewilligung eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beziehungsweise eine Erhöhung der Deckungsmittel, ist die Zuwendung an den Landkreis in dieser Höhe zurückzuzahlen.

## **8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Während der Projektlaufzeit, mindestens einmal jährlich, hat ein fachlicher Austausch zwischen dem Fördermittelgeber und dem Projektträger stattzufinden. Anhand eines Sachberichtes sind dabei aufgetretene Probleme, die Qualität der Zusammenarbeit und der Stand der Zielerreichung des Projektes zu erörtern.

## **9. Verfahren**

### **9.1 Allgemeines**

Die Zuwendungen auf Grundlage dieser Förderrichtlinie werden unter Geltung der Regelungen der jeweils gültigen Haushaltssatzung des Landkreises Meißen, der Sächsischen Haushaltsordnung sowie den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes gewährt. Die Verwaltungsvorschriften des Sächsisches Staatsministeriums für Finanzen (VwV-SäHO) zu den §§ 23, 44 Absatz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung und deren Anlagen 2 und 4 werden für anwendbar erklärt.

Für interne Abläufe im Rahmen des Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahrens können weitere Regelungen/Durchführungsbestimmungen durch die Dezernatsleitung Soziales erlassen werden.

### **9.2 Antragsverfahren**

9.2.1 Die Gewährung von Förderungen erfolgt nur auf Antrag unter Verwendung der vorgegebenen Antragsformulare des Landkreises Meißen.

9.2.2 Anträge auf Förderung für soziale Angebote und Projekte sind grundsätzlich bis zum 30.09. für das Folgejahr zu stellen. Später eingereichte Anträge werden nach Datum des Posteingangs bearbeitet und können nur berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Antragstellung sollte in jedem Fall spätestens acht Wochen vor Beginn erfolgen.

9.2.3 Anträge auf Förderung für Projekte im Rahmen einer Kofinanzierung der jeweils gültigen Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen, des Bundes, der Europäischen Union oder eines anderen Fördermittelgebers sind abweichend zu Punkt 9.2.2 schriftlich bis spätestens acht Wochen vor Ende der Antragsfrist des Hauptfördermittelgebers zu stellen.

9.2.4 Bei neuen Angeboten/Projekten ist zuvor ein schriftlicher Angebots- bzw. Projektvorschlag einzureichen, dem dann im Falle einer positiven Bewertung durch den Landkreis der schriftliche Antrag folgt. Die Vorschläge sind spätestens vier Monate vor dem geplanten Projektbeginn zu übermitteln.

9.2.5 Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt des Landkreises Meißen.

9.2.6 Die Anträge sind zu richten an:

Landratsamt Meißen  
Dezernat Soziales  
Postfach 10 01 52  
01651 Meißen

9.2.7 Der Antrag hat Aussagen zu folgenden Punkten zu enthalten beziehungsweise sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Beschreibung des Angebotes bzw. Projektes mit Angaben zu/zum/zur
  - Bedarf des Projektes entsprechend der Ausgangssituation im Landkreis Meißen,
  - Zielen, Inhalt und Dauer (Beginn/ Ende) des Angebotes/Projektes,
  - regionale Einordnung und Durchführungsort,
  - Angaben zur Zielgruppe,
  - Arbeitsschritte zur Erreichung der Ziele,
  - Methoden,
  - Grundsätze der Inklusion sind zu berücksichtigen,
  - zu erwartende Ergebnisse und deren Dokumentation,
  - Nachhaltigkeit,
  - Kompetenz des Antragstellers/der Projektbeschäftigten,
  - Ansprechpartner des Antragstellers für das Angebot/Projekt mit Angabe der Kontaktdaten,
- einen nachvollziehbaren Kosten- und Finanzierungsplan des Projektes (aufgegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Gesamtausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung inklusive des Eigenanteils und möglichen/geplanten Einnahmen aus anderen Förderungen, Spenden [Drittmitteln]),
- eine Erklärung, dass mit dem Angebot/Projekt noch nicht begonnen worden ist,
- Zuwendungsbescheide anderer Fördermittelgeber, soweit vorhanden bzw. Nachweis über die erfolgte Antragstellung, wenn noch kein Zuwendungsbescheid vorliegt,
- bei Vereinen der Nachweis über die Eintragung in das Vereinsregister und der Bescheid des Finanzamtes über die Freistellung von der Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer und Vermögenssteuer, wenn nicht bereits vorliegend,
- Mietverträge oder Erbpachtrechtsverträge, wenn derartige Zahlungen Inhalt der Kostenaufstellung sind,
- Stellungnahmen fachkundiger Stellen (zum Beispiel der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft, wenn die Förderung nach bestimmten Richtlinien erfolgt oder es sich um neue Angebote/Projekte für psychisch beeinträchtigte Personen handelt),

- eine Darstellung der Zusammenarbeit mit den jeweils beteiligten Ämtern im Dezernat Soziales.

### 9.3 Bewilligungsverfahren

9.3.1 Die Bewilligung ist abhängig von der jeweils aktuellen Haushalts- und Finanzlage des Landkreises Meißen und steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Mittel im zugeordneten Untersachkonto.

9.3.2 Über den Bedarf des Angebotes bzw. des Projektes entscheidet die Kreisverwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden und bewilligten Haushaltsmittel durch den Fachbeirat Finanzplanung und Projektförderung. Hierzu werden entsprechende interne Regelungen erlassen.

### 9.4 Auszahlungsbestimmungen

9.4.1 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides sowie der Vorlage des unterschriebenen Auszahlungsantrages.

9.4.2 Die Zuwendung darf weder an Dritte abgetreten noch verpfändet werden.

9.4.3 Vorschüsse/Abschlagszahlungen können auf Antrag gewährt werden. Die Höhe des Vorschusses/der Abschlagszahlung beträgt max. 20 % des geförderten Betrages. Vorschüsse/Abschlagszahlungen sind auf zukünftig gewährte Zuwendungen anzurechnen. Soweit sie diese übersteigen, sind sie vom Empfänger zu erstatten.

### 9.5 Verwendungsnachweis und Mitteilungspflichten

9.5.1 Für die Verwendung der Mittel für soziale Angebote und Projekte, die Mitteilungspflichten, die Abrechnung der Selbstkosten (Eigenmittel), den Verwendungsnachweis und die Prüfung der Zuwendung gilt die Anlage 2 der VwV zu § 44 SÄHO – (ANBest-P), soweit hier in der Förderrichtlinie nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

Der Verwendungsnachweis hat auf den vorgegebenen Formularen des Landkreises Meißen bis spätestens sechs Monate nach Angebots- bzw. Projektende gegenüber dem Landratsamt Meißen, Dezernat Soziales, zu erfolgen.

9.5.2 Für den Verwendungsnachweis bei Anteilsfinanzierungen für Projekte im Rahmen der jeweils gültigen Richtlinien der Sächsischen Staatsregierung für die Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Projekten und/oder des Bundes gelten davon abweichend die Bestimmungen des Hauptfördermittelgebers.

### 9.6 Veröffentlichungspflichten des Zuwendungsempfängers

Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Angebot oder Projekt stehen, ist auf die Förderung mit dem Hinweis "Gefördert durch den Landkreis Meißen" zu verweisen.

## **10. Datenschutz**

Zur Durchführung der Förderverfahren nach dieser Richtlinie werden personenbezogene Daten der Antragsteller erhoben, verarbeitet, gespeichert und gegebenenfalls an Dritte übermittelt. Der Antragsteller stellt sicher, dass er die Übermittlungsbefugnis für die zur Verfügung gestellten Daten hat.

## **11. Berichterstattung**

Die Berichterstattung zu den geförderten Angeboten und Projekten erfolgt einmal jährlich im Sozialausschuss des Landkreises Meißen.

## **12. Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

12.1 Die Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

## **13. Übergangsregelungen**

13.1 Die nach den bisher geltenden internen Festlegungen zur Gewährung von Zuwendungen durch das Jobcenter zur Förderung von allgemeinen Projekten und Projekten mit Anteilsfinanzierung gemäß der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Vorhaben der Förderperiode 2014 – 2020 (kurz: ESF-Richtlinie SMS) aus Haushaltsmitteln des Landkreises Meißen gestellten Anträge für das Haushaltsjahr 2021 und 2022 behalten ihre Gültigkeit.

13.2 Bewilligungen für Anträge, die bis zum 31.12.2021 gestellt werden, erfolgen nach den internen Festlegungen zur Gewährung von Zuwendungen durch das Jobcenter zur Förderung von allgemeinen Projekten und Projekten mit Anteilsfinanzierung gemäß der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Vorhaben der Förderperiode 2014 – 2020 (kurz: ESF-Richtlinie SMS).

13.3 Bewilligungen für Anträge ab dem 01.01.2022 erfolgen nach dieser Förderrichtlinie.

13.4 Verwendungsnachweise sind erstmalig für Anträge, die ab dem 01.01.2022 gestellt werden, nach den Regelungen dieser Förderrichtlinie einzureichen.

Meißen, den 30.11.2021



Ralf Hänsel  
Landrat